

VERFAHRENSORDNUNG Beschwerdeverfahren Wirtschaft & Menschenrechte

Klassifizierung:	Extern
KSU-Klasse:	2.1
Geltungsbereich:	Porsche Konzern
Beginn der Gültigkeit:	01.01.2024
Ersetzt:	1.0
Version:	2.0
Fachliche Verantwortung:	GRR

Inhaltsverzeichnis

1	BESCHWERDEVERFAHREN BHR IM PORSCHE KONZERN	1
1.1	Auf welchen Werten basiert das Beschwerdeverfahren BHR?.....	1
1.2	Welche Beschwerden werden im Beschwerdeverfahren bearbeitet?.....	1
1.3	Wie ist das Beschwerdeverfahren aufgebaut?	1
2	BESCHWERDEABGABE	1
2.1	Wer kann eine Beschwerde abgeben?.....	1
2.2	Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?	2
2.3	Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?	2
3	VERFAHREN	2
3.1	Was passiert nach Abgabe der Beschwerde?	2
3.2	Wie wird die Beschwerde geprüft?	3
3.3	Was kann das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sein?.....	3
3.4	Wie ist der Beschwerdeführer bei der Beschwerdeprüfung eingebunden? ...	3
3.5	Wie lange dauert die Beschwerdeprüfung?.....	3
4	VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	3
4.1	Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt?	3
4.2	Ist der Beschwerdeführer vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?.....	4
4.3	Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren?	4
5	DATENSCHUTZINFORMATION.....	4

1 BESCHWERDEVERFAHREN BHR IM PORSCHE KONZERN

1.1 Auf welchen Werten basiert das Beschwerdeverfahren BHR?

Die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten ist für Porsche (Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren Konzerngesellschaften¹ zusammen „Porsche“ oder „wir“) ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unser Anspruch ist, dass die Menschenrechte sowohl in unseren Konzerngesellschaften als auch bei unseren Geschäftspartnern geachtet werden. Denn die unternehmerische Verantwortung von Porsche endet nicht an unseren Werkstoren. Klares Ziel ist: Unsere Produkte sollen ohne Menschenrechtsverletzungen produziert werden. Die Erwartungshaltung an einen Hersteller von Premiumprodukten ist zu Recht besonders groß. Unsere Kunden wollen sich mit Porsche identifizieren können – ohne jede Einschränkung.

Das Beschwerdeverfahren des Porsche Konzerns ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und -bekenntnisse und dient dazu, von potenziellen Missständen im Bereich Wirtschaft & Menschenrechte (im Folgenden „Business & Human Rights“ oder „BHR“) zu erfahren und diese abzustellen. „BHR“ meint die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

1.2 Welche Beschwerden werden im Beschwerdeverfahren bearbeitet?

Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze der Bearbeitung von Beschwerden in Verbindung mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie zu potenziellen Verstößen gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von Porsche im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un)mittelbaren Zulieferers entstanden sind (nachfolgend: „Beschwerde/n“).

Im Beschwerdeverfahren von Porsche werden grundsätzlich keine produktbezogenen Kundenanliegen oder Beschwerden bearbeitet. Diese werden von der Porsche Kundenbetreuung geprüft.

Ergänzend zu dieser Verfahrensordnung hat die Porsche AG weitere interne Regelungen, Standards und Arbeitsanweisungen erlassen, die einzelne Teile und Verantwortlichkeiten im Beschwerdeverfahren näher ausgestalten, insbesondere in Bezug auf Rechte und Pflichten der am Verfahren Beteiligten im Beschwerdeverfahren.

1.3 Wie ist das Beschwerdeverfahren aufgebaut?

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Bearbeitung von Beschwerden können unterschiedliche unternehmensinterne Funktionen in das Beschwerdeverfahren eingebunden werden. Dies können u.a.

- die Geschäftsstelle des Hinweisgebersystems von Porsche sein, das in der Compliance-Abteilung der Porsche AG angesiedelt ist. Diese Geschäftsstelle ist für die Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden zu potenziellen Regelverstößen durch Mitarbeiter von Porsche in Ausübung ihrer Tätigkeit für Porsche zuständig.
- der in der Porsche-Beschaffung angesiedelte Supply Chain Grievance Mechanism sein, im Rahmen dessen die Prüfung von potenziellen Lieferantenverstößen erfolgt.

2 BESCHWERDEABGABE

2.1 Wer kann eine Beschwerde abgeben?

Jede Person kann eine Beschwerde abgeben.

¹ Konzerngesellschaft meint von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG gem. § 17 ff AktG abhängige Unternehmen

2.2 Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?

Eine Beschwerde kann über die nachfolgenden Kanäle abgegeben werden:

- **Per E-mail:** humanrights@porsche.de
- **Postalisch:**
Porsche AG
Abteilung GRR - Geschäftsstelle Business & Human Rights
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart, Deutschland
- **Online-Meldekanal:** [Einführung \(bkms-system.com\)](https://bkms-system.com)
Die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten erfolgen vertraulich und geschützt über einen eigenen digitalen Postkasten. Beschwerdeführer können dabei anonym bleiben, wenn sie dies wünschen.
- **24/7 Hotline:** +800 444 46300
Internationale gebührenfreie Telefonnummer. Die Erreichbarkeit der Nummer kann durch Provider des Anrufenden eingeschränkt sein.
- **Ombudsleute:** [Ombudsleute des Volkswagen Konzerns \(ombudsleute-der-volkswagen-ag.de\)](https://ombudsleute-des-volkswagen-konzerns.de)
Beschwerdeführer können dabei Porsche gegenüber anonym bleiben, wenn Sie dies wünschen.

Über die Telefon-Hotline kann eine Meldung in Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Portugiesisch, Spanisch, Russisch und Ungarisch abgegeben werden.

Über alle anderen Kanäle werden Meldungen in Textform in allen relevanten Sprachen angenommen und – sofern erforderlich – in die Arbeitssprachen des Beschwerdeverfahrens (Deutsch und Englisch) übersetzt. Dies gilt auch für die Kommunikation mit der meldenden Person. Porsche bemüht sich, in der Sprache der meldenden Person zu kommunizieren. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in Deutsch und Englisch.

2.3 Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?

Für die Bearbeitung der Beschwerde sind folgende Angaben hilfreich:

- Schilderung des Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge, möglichst mit folgenden Angaben:
 - Name der Porsche Gesellschaft bzw. Tochtergesellschaft oder Name des Geschäftspartners bzw. des Zulieferers in der weiteren Lieferkette, bzgl. dessen ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Risiko besteht bzw. ein (potenzieller) Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten erfolgt sein soll
 - Verortung des Risikos/des (potenziellen) Verstoßes, z.B. in der Produktionshalle, Abteilung, etc.
 - Relevanter Zeitpunkt oder Zeitraum
 - Betroffene bzw. geschädigte Personen oder Personenkreise, z. B. Name, Anzahl, Schwere des Verstoßes etc.
- Angaben, gegen welches Recht oder gegen welche interne Regelung verstoßen wurde sowie Zusammenhang zwischen Risiko/ (potenziellem) Verstoß und der wirtschaftlichen Tätigkeit von Porsche
- Beifügen von Beweismitteln, wie z.B. Fotos, Videos, Dokumente, und Nennung möglicher Zeugen
- Angabe von Kontaktdaten zur weiteren Kommunikation

3 VERFAHREN

3.1 Was passiert nach Abgabe der Beschwerde?

Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer umgehend, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang der Beschwerde schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden.

3.2 Wie wird die Beschwerde geprüft?

Nach Eingang einer Beschwerde wird diese zunächst dokumentiert. Betrifft die Beschwerde einen Lieferanten des Porsche Konzerns koordiniert die Geschäftsstelle BHR die Bearbeitung einer Beschwerde und leitet diese unverzüglich an die hierfür zuständige Stelle innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Sollte eine Beschwerde (auch) einen potenziellen Regelverstoß eines Mitarbeiters aus dem eigenen Geschäftsbereich enthalten, erfolgt eine Weiterleitung der Beschwerde an das Porsche Hinweisgebersystem hinsichtlich der Bearbeitung des potenziellen Regelverstoßes und einer eventuellen Sanktionierung des betroffenen Mitarbeiters.

Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität der Beschwerde insoweit, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Risiko vorliegt bzw. dass es zu einem Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten gekommen sein könnte. Ziel der Plausibilisierung ist es festzustellen, ob eine Verdachtslage besteht, die das Ergreifen weiterer Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen sowie eventueller Präventions- und Abhilfemaßnahmen zulässig und geboten erscheinen lässt.

Sofern eine Kontaktaufnahme zum Beschwerdeführer möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Beschwerdeführer erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere das Stellen von Verständnisfragen und Einholen weiterer Informationen.

Soweit erforderlich und möglich, werden zur akuten Risikominimierung bereits vor Abschluss der Prüfung der Beschwerde vorsorgliche Maßnahmen getroffen.

3.3 Was kann das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sein?

Abhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen, um einem ggf. festgestellten Verstoß oder Risiko angemessen zu begegnen.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt – auch nach Erörterung mit dem Beschwerdeführer – keine hinreichende Substantiierung eines möglichen BHR-Verstoßes vorliegt.

3.4 Wie ist der Beschwerdeführer bei der Beschwerdeprüfung eingebunden?

Bei der Sachverhaltsermittlung werden Rückfragen an den Beschwerdeführer gestellt, soweit eine Kontaktaufnahme zu diesem möglich ist. Bei der Bearbeitung wird größtmögliche Transparenz gegenüber dem Beschwerdeführer angestrebt. Dabei hat Porsche selbstverständlich die geltenden rechtlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Geheimhaltungspflichten) zu beachten.

3.5 Wie lange dauert die Beschwerdeprüfung?

Die Verfahrensdauer ist abhängig vom Umfang und der Komplexität der Beschwerde. Die Untersuchung der Beschwerde wird unternehmensseitig zügig durchgeführt.

4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

4.1 Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt?

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen einschließlich der Identität der beschwerdeführenden Person vertraulich. Die Identität des Beschwerdeführers wird, soweit er dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt.

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz und wird während des gesamten Prozesses beachtet. Nicht befugten Mitarbeitenden ist der Zugriff auf den Beschwerdemechanismus verwehrt.

Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Für die Weitergabe von vertraulichen Informationen gilt im Übrigen das Need-to-know-Prinzip (s. Ziff. 4.3).

4.2 Ist der Beschwerdeführer vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Beschwerdeführern durch Porsche-Mitarbeiter sowie sonstige, von Porsche-Mitarbeitern ausgehende Repressalien gegen Beschwerdeführer oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden von Porsche nicht geduldet und werden als potenzieller Regelverstoß eines Mitarbeiters im eigenen Geschäftsbereich dem Hinweisgebersystem gemeldet und dort bearbeitet.

4.3 Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren?

Faires Verfahren

Bei der Bearbeitung von Beschwerden gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Zu Bearbeitungszwecken werden nur Informationen berücksichtigt, die auf legalem Wege beschafft wurden, was auch nachträgliche Genehmigungen umfasst. Betroffene und Auskunftspersonen sind fair und respektvoll zu behandeln.

Need-to-Know-Prinzip

Der Kreis der Personen, die über die Beschwerde, die betroffenen Personen, die Bearbeitung und deren Ergebnis informiert werden, wird auf das zwingend notwendige Maß beschränkt. Gleiches gilt für die diesen Personen erteilten Informationen.

Geltendes Recht und Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Beschwerden werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die konzerninternen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten.

Unschuldsvermutung, unparteiisches Handeln

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Zudem handeln die Bearbeiter im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unparteiisch und weisungsunabhängig. Ebenso wie bei Anhaltspunkten, die Betroffene belasten, muss zwingend auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Untersuchungen halten sich im Rahmen des Untersuchungsgegenstands. Verdachtsunabhängige Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

5 DATENSCHUTZINFORMATION

Wenn Sie uns im Zusammenhang mit Business & Human Rights bei Porsche kontaktieren bzw. eine Beschwerde über die verfügbaren Kanäle einreichen, werden wir die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten verarbeiten, um den Fall zu bearbeiten und ggf. Konsequenzen daraus zu ziehen. Intern bei der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG ist hierfür die Geschäftsstelle Business & Human Rights zuständig, die zum Schutz der betroffenen Interessen eine Verfahrensordnung für Beschwerdeverfahren etabliert hat. Dort werden die verfügbaren Informationen konsolidiert und es wird der Beschwerde nachgegangen. Ggf. werden sachlich zuständige Fachabteilungen einbezogen. Soweit dies die Aufklärung nicht beeinträchtigt, werden die personenbezogenen Daten in pseudonymisierter Form verarbeitet. Nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht. Je nach Verortung in der Lieferkette erfolgt ggf. eine Übergabe in die Prozesse für das interne Hinweisgebersystem (bei Beschwerden, die Porsche betreffen) oder die Beschwerde wird im Rahmen der Prozesse für den Supply Chain Grievance Mechanism bzw. den Business Partner Check bearbeitet (bei Beschwerden, die Lieferanten betreffen). Eine Weitergabe personenbezogener Daten an andere Gesellschaften des Porsche-Konzerns, an Geschäftspartner oder an die Behörden erfolgt nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Hinweis: Im Text wird – aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter einbezogen.